

Monitor-Vertrag

zwischen

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
Osterholzer Landstraße 51 G
28325 Bremen

– Auftraggeber –

und

[Name und Adresse des Monitors]

– Monitor –

Präambel

Beim Auftraggeber handelt es sich um einen Klinikverbund, zu dem u.a. die Klinikum Bremen-Mitte gGmbH gehört und deren einziger Gesellschafter der Auftraggeber ist. Der Auftraggeber beabsichtigt, eine Vielzahl von Aufträgen zur Realisierung eines Teilersatzneubaus auf dem Gelände der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahren zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Architekten- und Ingenieurverträge sowie Bauverträge. Ein Teil der Ausschreibungen ist bereits abgeschlossen bzw. die Ausschreibungsverfahren laufen derzeit. Der Auftraggeber legt dabei größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie des Prinzips der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu seinen Auftragnehmern.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet der Auftraggeber mit der international renommierten Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ zusammen. Nach deren bewährtem Vorgehen im In- und Ausland möchte der Auftraggeber einen externen, einschlägig qualifizierten, unabhängigen Beobachter (Monitor) einsetzen, der die Einhaltung der genannten Grundsätze während der Vergabeverfahren und der Abwicklung der Aufträge bis zur Inbetriebnahme des Teilersatzneubaus begleiten und überwachen wird. Darüber hinaus schließt der Auftraggeber mit allen Bietern/Auftragnehmern Integritätsverträge ab, die die Erreichung der genannten Ziele ebenfalls fördern sollen.

§ 1

Vertragsinhalt und Status des Monitors

(1) Aufgabe des Monitors ist es, unabhängig und objektiv zu überprüfen, ob und inwieweit die Parteien den Verpflichtungen aus Gesetz und den Integritätsverträgen nachkommen.

(2) Der Monitor ist Weisungen der Vertreter der Parteien nicht unterworfen und übt sein Amt neutral und unabhängig aus. Er berichtet der Geschäftsführung und der Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Auftraggebers sowie nachrichtlich dem Projektleiter Teilersatzneubau sowie dem Antikorruptionsbeauftragten.

(3) Der Monitor hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Bauingenieurs als Subunternehmer zu bedienen. Die Auswahl des Subunternehmers erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

§ 2

Prüfpflichten des Monitors bis zur Angebotsprüfung und -wertung

Der Monitor prüft hinsichtlich aller Ausschreibungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Zusammenhang mit dem Teilersatzneubau des Klinikums Bremen-Mitte, und zwar

1. jeden einzelnen Verfahrensschritt sowohl bei allen EU-weiten wie auch stichprobenweise oder aus besonderen Grund bei nationalen Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes auf Unregelmäßigkeiten und legt der Geschäftsführung des Auftraggebers hierüber ausführliche Prüfberichte vor. Der Schwellenwert liegt bei derzeit € 206.000 für Verträge, die der VOF unterliegen.
2. die europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens, einschließlich der Veröffentlichung im EG-Amtsblatt und im Deutschen Ausschreibungsblatt bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen oberhalb der genannten Schwellenwerte. Er prüft die detaillierte Auflistung der mit der Bewerbung zu übersendenden Eignungsnachweise sowie die Auflistung der eingegangenen Bewerbungen. Der Monitor prüft weiterhin, ob die voraussichtlichen Auftragswerte korrekt ermittelt und die Schwellenwerte berücksichtigt worden sind, ferner, ob die Bekanntmachung korrekt in Übereinstimmung mit den EU-Bestimmungen erstellt worden ist.
3. die eingegangenen Bewerbungen und wertet sie durch einen Soll-Ist-Vergleich zwischen den geforderten Eignungsnachweisen und den Bewerbungsunterlagen aus. Er prüft, ob die Auswahlentscheidung korrekt und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bekanntmachung erfolgt ist. Schließlich prüft er die erstellten Matrices sowie den Vermerk über das Auswahlverfahren (Vollständigkeitsprüfung, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit der Bewerber).
4. ob alle erfolglosen Bewerber die Information über den Nicht-Erfolg unverzüglich und gleichzeitig erhalten haben und ob diesbezügliche Rückfragen vom Auftraggeber beantwortet worden sind.
5. die Vergabeunterlagen u.a. auf Plausibilität, Übereinstimmung mit dem Vergaberecht, Produktneutralität und sonstige Vertragsbedingungen.
6. die Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes auf Vollständigkeit und Plausibilität.
7. ob bei Anfragen eines Bieters alle Bieter gleichzeitig schriftlich die Antwort erhalten haben und diese mit dem geltenden Vergaberecht übereinstimmt.
8. ob bei der Eröffnung der Angebote das Vieraugenprinzip gewahrt wurde und die Angebote in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet wurden, um die Integrität der Daten sicherzustellen.
9. ob die Angebotsprüfung und -wertung korrekt und gemäß den selbstbindenden Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt wurden.

§ 3

Prüfpflichten des Monitors nach der Angebotsprüfung und -wertung

(1) In vielen Fällen wird mit den Bietern ein jeweils gleich strukturiertes Bietergespräch durchgeführt und protokolliert. Die Bieter erhalten ggf. je eine Möglichkeit zur Optimierung ihres Angebotes. Der Monitor prüft in solchen Fällen die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes sowie das diesbezügliche Verhandlungsprotokoll, welches vom Auftraggeber und Bieter unterschrieben wird.

(2) Der Monitor prüft die endgültige Vergabeentscheidung des Auftraggebers.

(3) Erfolgreiche Bieter sind zu informieren, und zwar mindestens 15 Tage vor dem Vertragsschluss. Der Monitor prüft, ob die Information korrekt erfolgt ist, und ob die Vergabeentscheidung von erfolglosen Bietern gerügt worden und Vergabenachprüfungsanträge bei der zuständigen Vergabekammer bzw. dem Beschwerdegericht gestellt worden sind.

(4) Der Vertragsschluss darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 3 erfolgen, sofern kein Nachprüfungsantrag gestellt worden ist. Andernfalls wird das Vergabeverfahren bis zur Entscheidung ausgesetzt. Der Monitor prüft das Einhalten dieser Bestimmungen.

(5) Der Monitor prüft Nachtragsangebote, Aufmaße, Abnahmen sowie Abschlags- und Schlussrechnungen im Hinblick darauf, ob sie dem Grunde oder der Höhe nach Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Integritätsvertrag erkennen lassen.

§ 4

Berichtspflichten des Monitors

(1) Während der Projektlaufzeit wird der Monitor alle drei Monate der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzenden des Auftraggebers sowie nachrichtlich dem Projektleiter Teilersatzneubau sowie dem Antikorruptionsbeauftragten einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu leiten. Der Bericht enthält alle vermuteten und erwiesenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Integritätsvertrages, alle etwaigen Hinweise auf Regelverstöße, alle etwaigen Maßnahmen der Parteien oder des Monitors mit dem Ziel, diese Verstöße abzustellen bzw. zu heilen, und unter Umständen Vorschläge des Monitors zur Behandlung solcher erwiesenen oder vermuteten Verstöße. Der Bericht muss auch alle etwaigen Informationen enthalten, die der Monitor an Dritte weitergegeben hat.

(2) Wichtige Hinweise und zeitsensible Informationen gibt der Monitor unverzüglich an die Geschäftsführung des Auftraggebers, die dafür der primäre Ansprechpartner ist. Sobald der Monitor einen Verstoß gegen den Integritätsvertrag oder gesetzliche Regeln feststellt oder festzustellen glaubt, informiert er die Geschäftsführung des Auftraggebers sowie nachrichtlich den Projektleiter Teilersatzneubau sowie den Antikorruptionsbeauftragten und fordert diese zum Abstellen bzw. zum Heilen der Verstöße oder anderem relevanten Verhalten auf. Der Monitor kann hierzu unverbindliche Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus stehen dem Monitor keine Rechte zu, von den Parteien ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen.

(3) Der Monitor wird der Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Auftraggebers regelmäßig schriftlich Bericht erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zur Korrektur problematischer Vorgänge unterbreiten. Die Aufsichtsratsvorsitzende wird diese Berichte in angemessener

Form, mit einem einvernehmlich mit dem Monitor erstellten Wortlaut, an die Mitglieder des Aufsichtsrats weitergeben.

(4) Bei besonders gravierenden Problemen kann der Monitor unmittelbar die Aufsichtsratsvorsitzende des Auftraggebers informieren.

(5) Wenn der Monitor einen begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen Strafgesetze aus dem Korruptionsbereich an die Aufsichtsratsvorsitzende des Auftraggebers gemeldet hat und diese in angemessener Zeit nichts Nachweisbares getan hat, um gegen diesen Verstoß vorzugehen oder ihn der Staatsanwaltschaft zu melden, kann der Monitor diese Information auch direkt an die Staatsanwaltschaft weitergeben.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts („Schlussabnahme“) wird der Monitor einen Abschlussbericht erstellen.

§ 5

Informationsrechte des Monitors

(1) Der Auftraggeber unterrichtet seine Beschäftigten über die im Integritätsvertrag und in diesem Vertrag gegenüber dem Monitor eingegangenen Informationsrechte des Monitors.

(2) Der Monitor und der Subunternehmer nach § 1 Abs. 3 haben das Recht, die Projektunterlagen des Auftraggebers uneingeschränkt einzusehen. Der Auftragnehmer gewährt dem Monitor auf dessen Anfordern und Nachweis eines berechtigten Interesses uneingeschränkt Einblick in seine Projektunterlagen. Dasselbe gilt für die Unterlagen, die die vertraglichen Beziehungen zu Nachauftragnehmern betreffen.

(3) Der Auftraggeber gibt dem Monitor hinreichende und frühzeitige Informationen über alle stattfindenden projektbezogenen Zusammenkünfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmern/Bietern, soweit diese aufgrund ihrer Bedeutung Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Bietern bzw. Auftragnehmern haben können. Die Parteien räumen dem Monitor die Möglichkeit ein, an solchen Zusammenkünften teilzunehmen. Das gilt auch für Zusammenkünfte zur Evaluierung der Angebote und der Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers. Ausgenommen sind Sitzungen von Organen der Parteien. Über die Teilnahme des Beobachters an diesen Gremiensitzungen entscheiden die Organe selbst.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Der Monitor verpflichtet sich, dauerhaft und auch nach Beendigung dieses Vertrages alle ihm vom Auftraggeber, den Bietern/Auftragnehmern oder deren Beschäftigten mitgeteilten Informationen und Dokumente mit absoluter Vertraulichkeit zu behandeln und darüber, abgesehen von den Quellen solcher Informationen, nur mit der Geschäftsführung oder der Aufsichtsratsvorsitzenden des Auftraggebers zu sprechen. Insbesondere technische und strategische Betriebsgeheimnisse der Bieter/Auftragnehmer unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Fälle, in denen der Monitor die Staatsanwaltschaft einschalten darf (§ 4 Abs. 5).

(2) Bei Abschluss des Projekts sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Auftraggeber herauszugeben.

(3) Von seiner Verschwiegenheitspflicht kann der Monitor nur durch die Geschäftsführung des Auftraggebers entbunden werden. Bereits jetzt wird der Monitor mit Blick auf Herrn Dr. Michael H. Wiehen, Transparency International, und auf den Subunternehmer nach § 1 Abs. 3 von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(4) Der Monitor verpflichtet den Subunternehmer vertraglich zur Verschwiegenheit im Umfang von Abs. 1.

§ 7 Entgelt und Ersatz von Auslagen

(1) Der Monitor erhält ein Honorar für seine Aktivitäten sowie angemessenen Ersatz seiner in vernünftiger Auslegung dieser Vereinbarung notwendigen Auslagen.

(2) <Einzelheiten zum Honorar>

(3) Der Auslagenersatz erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den Monitor. Für Reisekosten gelten die Vorgaben des Bremischen Reisekostengesetzes.

(4) Das Honorar des Monitors sowie den Auslagenersatz trägt der Auftraggeber.

(5) Der Monitor kann bei der Abrechnung auch die Arbeit des Subunternehmers nach § 1 Abs. 3 zum Ansatz bringen. Bei der Stundenaufstellung ist zu vermerken, ob der Monitor oder der Subunternehmer tätig geworden sind.

§ 8 Berufsversehen und Haftung

Auftraggeber und Monitor sind sich darüber einig, dass der Monitor bei der Durchführung seiner Prüfaufgaben aus diesem Vertrag sein Augenmerk vornehmlich auf die Einhaltung des Integritätsvertrages richtet. Soweit er bei dieser Tätigkeit andere Unregelmäßigkeiten oder unwirtschaftliches Handeln erkennt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit von Vorgängen, die er geprüft hat, oder die Richtigkeit von Entscheidungen, an denen er teilgenommen hat. Unabhängig davon haftet er für Berufsversehen nur aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Kündigung/Rücktritt

(1) Der Monitor kann nur durch die Geschäftsführung des Auftraggebers mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden des Auftraggebers oder durch die Aufsichtsratsvorsitzende selbst seines Amtes enthoben werden.

(2) Der Monitor kann jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten, wenn er nach Rücksprache mit der Aufsichtsratsvorsitzenden des Auftraggebers zu dem Schluss kommt, dass eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist.

§ 10 Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung beginnt mit rechtskräftiger Unterzeichnung beider Parteien. Sie endet für den Monitor mit dem Abschlussbericht, somit drei Monate nach Abschluss des Projekts („Schlussabnahme“).

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vereinbarung unterliegt deutschem, materiellem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die ihren Intentionen bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Bremen, den

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Monitors)